

2430 009

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 922/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Meir P [REDACTED],
H [REDACTED], Israel, D [REDACTED] R [REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 7. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

Entgegen der Auffassung der Beschwerde wirft der Streitfall keine Rechtsfragen auf, die einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedürfen. Das Haftstättenverzeichnis der 6. DV-BEG ist abschließend und verbindlich (BGH Rzw 1971, 449). Für eine Nichtigkeit des Vergleichs nach § 139 BGB bieten die tatrichterlichen Feststellungen keinen Anhalt. Mit der Behauptung, er habe die Vergleichssumme erstrebt, weil er aus wirtschaftlichen Gründen Geld benötigt habe, ist der Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung am 7. Juli 1972 hervorgetreten; dieser Beweggrund war der Behörde beim Vergleich nicht bekannt.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)